

Compliance-Management-System – Pflicht oder Kür im Mittelstand?

Die **Etablierung** eines Compliance-Management-Systems (CMS) kostet zunächst einmal Zeit und Geld. Mittel- und langfristig eröffnet es Unternehmen jedoch **große Chancen**.

Auf den ersten Blick mag die Konzeption und Durchsetzung eines Compliance-Management-Systems eine zeitliche und wirtschaftliche Belastung für jedes Unternehmen sein. Wer jedoch tiefer blickt, gelangt zu interessanten Perspektiven: Unterstützt durch das Leitungsorgan, aber auch durch eine Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS durch interne und externe Prüfer wächst die Compliance-Kultur nachhaltig und eröffnet die Chance auf steigenden Unternehmenserfolg und damit auf die Erhöhung des Unternehmenswertes.

Wichtig ist zunächst, dass sich das Unternehmen über seine individuellen Compliance-Gefährdungen im Wege einer Risikoanalyse klar wird. Nur in diesen wichtigen identifizierten Risikobereichen sollten dann vorhandene Regelungen und Verhaltensweisen überprüft und bei Bedarf ergänzt werden. Angesichts der Leitungspflicht der gesetzlichen Vertreter – Vorstände und GmbH-Geschäftsführer – muss dem eigentlichen CMS zudem eine kontinuierliche Wirksamkeitsprüfung an die Seite gestellt werden. Diese soll sicherstellen, dass die eingeführten Maßnahmen des CMS geeignet sind, Regelverstöße im Sinne des CMS zu verhindern, wesentlich zu erschweren oder rechtzeitig zu erkennen. Dabei ist zu unterscheiden:

Wirksamkeitskontrolle durch interne Kontrollen: Eine systeminterne Überwachung wird als „interne Kontrolle“ bezeichnet.

Wirksamkeitskontrolle durch externe Kontrollen: Eine systemexterne Überwachung wird als „Prüfung“ oder „Audit“ bezeichnet. Hier ist die Prüfungsinstanz systemunabhängig (beispielsweise Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und sonstige Gutachter) und nicht an der Herbei-

führung des Ist-Zustands beteiligt. Es besteht somit ein Vorteil in der Unabhängigkeit.

Um die Wirksamkeit systemunabhängiger Überprüfungen sicherzustellen, sollten die Intervalle gut geplant sein. Eine Überprüfung kann immer dann hilfreich sein, wenn ein CMS neu eingeführt wird. Darüber hinaus sollte die externe Prüfung regulär alle drei bis fünf Jahre wiederholt werden. Nach festgestellten Compliance-Verstößen werden anlassbezogene Überprüfungen durchgeführt. Zusätzlich zu prozessbezogenen Kontrollen sollte regelmäßig die Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit von CMS zu prüfen sein und unabhängige Systemprüfungen beziehungsweise Zertifizierungen im Idealfall einmal jährlich und mindestens alle drei Jahre stattfinden.

PRÜFUNGSVORGEHEN

Eine mögliche Vorgehensweise ist in dem Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW PS 980 Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen“) erläutert. Ziel einer umfassenden Begutachtung des CMS durch einen externen Dritten ist es danach, festzustellen, ob:

- die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Teilbereichen angemessen sind,
- die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch diese zu verhindern und
- die Grundsätze und Maßnahmen während eines bestimmten Zeitraumes wirksam waren.



Viola Beecken ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH in Hamburg sowie Auditorin der DQS GmbH in Frankfurt/M. für den Wirtschaftsprüfungsstandard IDW PS 980 „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen“

Dabei unterscheidet der IDW PS 980 drei Auftragsstypen der CMS-Prüfung, die sich nach Gegenstand, Ziel und Umfang unterscheiden:

Auftragstyp 1 – Konzeptionsprüfung: Die Prüfung zielt auf die Beschreibung der Konzeption eines CMS ab. Es wird geprüft, ob hier auf alle Grundelemente eines CMS eingegangen wird und die Beschreibung vollständig und ausreichend ist.

Der Auftragstyp 2 – Angemessenheitsprüfung – geht einen Schritt weiter. Es wird geprüft, dass „die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen zutreffend dargestellt sind, (...) in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, Risiken für wesentliche Regelverstöße mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig zu erkennen und Verstöße zu verhindern, und (...) zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert sind“.

Auftragstyp 3 – Wirksamkeitsprüfung: Der Auftragstyp 3 prüft darüber hinaus, dass die Maßnahmen und Grundsätze zudem für einen definierten Zeitraum tatsächlich wirksam waren.

WIRKSAMKEITSPRÜFUNG

Ausgangspunkt für die risikoorientierte Prüfungsplanung und Festlegung von Prüfungshandlungen ist die Beschreibung der Konzeption des CMS. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen sind die angewandten CMS-Grundsätze, die Beschreibung des CMS durch die gesetzlichen Vertreter und die der Prüfung unterliegenden Teilbereiche des CMS zu berücksichtigen. Der Prüfer soll die Ergebnisse seiner Risikobeurteilungen analysieren und bei den weiteren Prüfungshandlungen berücksichtigen.

Neben der Aufbauprüfung soll der Prüfer Funktionsprüfungen durchführen, die einen angemessenen Zeitraum abdecken, um eine Beurteilung über die Kontinuität der Beachtung der Grundsätze und Maßnahmen des CMS abgeben zu können. Sofern der Prüfer Regelverstöße feststellt oder aber sich Anhaltspunkte für solche ergeben, wird er das Management zeitnah informieren. Wichtig zu wissen: Es ist nicht die Aufgabe des Prüfers, einzelne Regelverstöße aufzudecken. Sollte der Prüfer einen wesentlichen Regelverstoß feststellen, der auf einen Mangel im CMS zurückzuführen sein könnte, wird er durch weitere Prüfungshandlungen klären, ob es sich um einen Einzelverstoß handelt, der die Wirksamkeit des CMS nicht berührt, oder ob der Mangel im CMS vorliegt.

Auch abgegrenzte Teilbereiche können Gegenstand einer CMS-Prüfung sein. Beispiele sind das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Antikorruptionsrecht, Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften, Patentrecht oder etwa das Produkthaftungsrecht. Auch einzelne Geschäftsbereiche beziehungsweise Unternehmensprozesse (beispielsweise das Vergabewesen oder das Vertragsmanagement) oder die Organisation der Einhaltung von Selbstverpflichtungen können in den Blick genommen werden.

Mit Abschluss der CMS-Prüfung erfolgt die Berichterstattung über die Wirksamkeitsprüfung unter Berücksichtigung des IDW PS 980.

FAZIT

Die Steuerung eines effizienten und wirtschaftlichen Compliance-Management-Systems kann auch durch eine externe Prüfung unterstützt und weiterentwickelt werden. Der Prüfer unter-



Anfang 2015 zertifizierte die DQS die BGHM Berufsgenossenschaft Holz und Metall

stützt die Unternehmensleitung bei der Etablierung und Festigung der Compliance-Kultur. Voraussetzung ist die gewissenhafte Auswahl des externen Experten, der aufgrund seiner Sicht der Dinge als neutraler Dritter sowie der Möglichkeit von übergeordneten Vergleichen und Erfahrungen aus anderen Unternehmen ein wertvoller und anregender Diskussionspartner sein wird. Die Feststellungen und Anregungen des externen Prüfers im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit lenken den Blick auf weiteres Verbesserungspotenzial, um das CMS weiterzuentwickeln und somit in seiner Wirksamkeit zu stärken. Und dies führt zu einem nachhaltigen Unternehmenserfolg und somit zu einem höheren Unternehmenswert. //

Viola Beecken



Die Firmenzentrale der Deutschen Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen, DQS GmbH, in Frankfurt am Main